

# GEMEINDE VILLIGEN



## **Wasserreglement der Gemeinde Villigen**

---

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Villigen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Villigen (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

### **Abgaben**

Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind im Abschnitt H geregelt.

### **§ 2 Allgemeines**

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 3 Rechtsform, Aufsicht**

Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 4 Übergeordnetes Recht**

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

### **§ 5 Technische Vorschriften**

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungs-erlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

## **§ 6 Verwaltung und Aufsicht WV**

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

## **§ 7 Brunnenmeister**

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft beziehungsweise im QS-Dokument geregelt.

## **§ 8 Aufgaben der WV**

<sup>1</sup> Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen

<sup>2</sup> Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

## **§ 9 Anlagen der WV**

<sup>1</sup> Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup> Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

## **§ 10 Wasserbeschaffung**

<sup>1</sup> Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen. Er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

### **Lieferungsverträge**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezü-  
gern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.

## **§ 11 Schutzzonen**

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

## **§ 12 Ausnahmen**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

## **B. Leitungsnetz**

### **§ 13 Erstellung**

<sup>1</sup> Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>3</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

<sup>4</sup> Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

### **§ 14 Öffentlicher Grund**

Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) und §§ 131 und 132 BauG).

### **§ 15 Erweiterung**

<sup>1</sup> Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.

<sup>2</sup> Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

## **§ 16 Finanzierung und Erstellung durch Private**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Wasserleitungen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.

## **§ 17 Löscheinrichtungen**

<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).

<sup>3</sup> Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup> Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

## **C. Hausanschluss**

### **§ 18 Erstellung und Abnahme**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahn bzw. bis zum Wasserzähler im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.

<sup>2</sup> Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Der Anschluss an das Trinkwassernetz der Gemeinde Villigen sowie die uneingedeckten Wasserleitungen müssen der Porta AG, Brugg, Tel. 058 580 97 25 zur Abnahme und Einmass gemeldet werden.

<sup>3</sup> Die Einmessung der Leitung hat vor Eindeckung zu erfolgen. Es sind Warn- oder Ortungsbänder 30 cm über der Leitung zu verlegen. Ansonsten werden die Mehraufwendungen (Ortung) gemäss Gebührenordnung der Bauherrschaft verrechnet.

<sup>4</sup> Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung

die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Ein solcher Dienstbarkeitsvertrag ist im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Gemeinderat kann dies auch bei bestehenden Anlagen nachträglich verlangen.

<sup>5</sup> Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:

- a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
- b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
- c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
- d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen

<sup>6</sup> Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:

- a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
- b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.

### **Warn- und Ortungsband**

<sup>7</sup> Bei allen Hausanschlüssen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere geführt werden und dort am Rohr befestigt werden.

### **Erdung**

<sup>8</sup> Für die Erdung von elektrischen Anlagen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Eine allfällig erforderliche Anpassung des Erdungssystems geht zu Lasten des Grundeigentümers und ist durch eine entsprechende Fachperson auszuführen. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

## **§ 19 Kostentragung**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Er verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

<sup>3</sup> Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen neuen Hausanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

## **§ 20 Unterhalt und Reparaturen**

<sup>1</sup> Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

<sup>2</sup> Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat auf alle Fälle durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erfolgen.

<sup>3</sup> Kommt ein Eigentümer seinen Pflichten gemäss § 20 Abs. 2 nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Reparaturarbeiten ausführen zu lassen.

### **§ 21 Absperrschieber**

<sup>1</sup> Die Hausanschluss-Schieber dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup> Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup> Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Eigentümers der Liegenschaft nachträglich einzubauen.

### **§ 22 Stilllegung**

<sup>1</sup> Stillgelegte, nicht mehr benützte Hausanschlüsse sind auf Kosten des Eigentümers an der öffentlichen Hauptleitung vom Netz zu trennen.

<sup>2</sup> Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Eigentümers einzubauen.

### **§ 23 Haftung**

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## **D. Hausinstallationen**

### **§ 24 Begriff**

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

### **§ 25 Kostentragung**

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

## § 26 Installationsausführung

<sup>1</sup> Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup> Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahnen sowie den Einbauort.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>4</sup> Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

## § 27 Einrichtung

<sup>1</sup> Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

<sup>2</sup> Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 28 Kontrolle

<sup>1</sup> Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup> Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden.

<sup>3</sup> Eine solche Meldepflicht besteht vor Ausführung von Anlagen, bei welcher die Möglichkeit eines Rückflusses besteht.

## § 29 Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup> Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup> Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Dämmung zu schützen.

## **E. Wasserzähler**

### **§ 30 Einbau**

<sup>1</sup> Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wasserzählers. Der Wasserzähler wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Der Abonnent muss einen hinreichend beleuchteten, frostsicheren Raum zur Verfügung stellen, in dem der Wasserzähler eingebaut und jederzeit ohne Umstände abgelesen werden kann. Er muss vor Beschädigung durch äussere Einflüsse geschützt sein.

<sup>3</sup> Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

<sup>4</sup> Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

### **§ 31 Brauchwasserzähler**

<sup>1</sup> Bei Nutzung von Brauchwasser müssen in die Zuleitung zu Anlagen, welche an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind, zusätzliche Wasserzähler eingebaut werden.

<sup>2</sup> Die Wasserzähler werden durch die WV installiert, unterhalten, ersetzt und stehen in deren Eigentum.

### **§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. Die Kosten bemessen sich gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

### **§ 33 Ablesung**

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder durch Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

### **§ 34 Schäden, Behebung**

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

### **§ 35 Revision**

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

### **§ 36 Ermittlung der Benützungsbüher bei defektem Wasserzähler**

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserverbrauch aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

## **F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV**

### **§ 37 Anschlusspflicht**

Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

## **§ 38 Wasserbezug**

<sup>1</sup> Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

## **§ 39 Haftung**

<sup>1</sup> Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt des Hausanschlusses oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

<sup>2</sup> Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

<sup>3</sup> Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

## **§ 40 Wasserbezug ohne Bewilligung**

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **§ 41 Besondere Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

Das Einfüllen von privaten Zierteichen, Schwimmbassins und ähnlichem mit mehr als 20 m<sup>3</sup> Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

## § 42 Wasserbeschaffenheit

<sup>1</sup> Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

<sup>2</sup> Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.

<sup>3</sup> Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen der Wassergebühren.

## § 43 Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

## § 44 Verbot der Wasserabgabe

<sup>1</sup> Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern

<sup>2</sup> Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

## G. Bewilligungsverfahren

### § 45 Umfang

<sup>1</sup> Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 27
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen

<sup>2</sup> Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

## **§ 46 Planunterlagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen. Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung der Anschlussgebühren ist die Gesamtgeschossflächenberechnung gemäss § 63 dieses Reglements beizulegen.

<sup>3</sup> Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

<sup>4</sup> Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>5</sup> Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement in Bausachen der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.

<sup>6</sup> Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.

<sup>7</sup> Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

## **H. Abgaben**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 47 Finanzierung der Erschliessungsanlagen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung.
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung.
- c) Jährliche Benützungsggebühren für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind

<sup>2</sup> Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

## **§ 48 Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

## **§ 49 Verjährung**

<sup>1</sup> Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup> Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

## **§ 50 Zahlungspflichtige**

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

## **§ 51 Verzug, Rückerstattung § 6 Abs. 1 VRPG**

<sup>1</sup> Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet.

<sup>2</sup> Werden geleistete Abgaben zurückerstattet, wird keine Verzinsung gewährt.

## **§ 52 Härtefälle**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

## **§ 53 Gebührenfestlegung und Gebührenanpassung**

<sup>1</sup> Es wird zwischen Anschluss- und Benützungsgebühren unterschieden (Erschliessungsbeiträge sind keine Gebühren).

<sup>2</sup> Sämtliche Kosten der Wasserversorgung sind zu 100% über die Abgaben gemäss § 43 zu finanzieren. Wird der anzustrebende Deckungsgrad von 100 % der Kosten um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat ermächtigt, die jeweiligen Gebühren unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen in jährlichen Schritten von max. 20 % anzupassen.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

### **§ 54 Bemessung**

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung und Erneuerung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang.

### **§ 55 Kosten**

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan
- b) die Projektierungs- und Bauleitungskosten
- c) Bestandesaufnahmen
- d) Gebühren und Kosten für Bewilligungen
- e) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- f) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- g) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- h) Verschiedenes und Unvorhergesehenes
- i) die Finanzierungskosten
- j) die Verwaltungskosten
- k) die Kosten für den Beitragsplan

### **§ 56 Beitragsplan**

<sup>1</sup> Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende);
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form
- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
- f) Spezielle Hinweise (z.B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.)
- g) Kostenberechnung mit Nachweis von Subventionen
- h) Grundsätze der Kostenverlegung
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile)
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung
- l) Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.
- m) eine Rechtsmittelbelehrung

<sup>2</sup> Anstelle eines Beitragsplanes kann mit den Betroffenen ein Erschliessungsvertrag gemäss § 37 BauG abgeschlossen werden.

## § 57 Basiserschliessung

<sup>1</sup> Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen einer Wasserversorgung. Dazu gehören die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung, Wasserspeicherung, die Fernwirkanlagen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen.

### Groberschliessung

<sup>2</sup> Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen, abzweigen.

### Feinerschliessung

<sup>3</sup> Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten (vergl. Anhang).

### Anlagen mit Mischfunktion

<sup>4</sup> Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

## § 58 Erstellung

<sup>1</sup> Als Erstellung gilt der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

### Änderung

<sup>2</sup> Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung aufgrund des Querschnittes, der Linienführung sowie aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) die Anforderungen nicht mehr erfüllt. Als Änderungsgrund gilt auch, wenn nur ein Teil der aufgeführten Kriterien erfüllt sind.

### Erneuerung (Instandsetzung)

<sup>3</sup> Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Instandsetzung). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

### Unterhalt

<sup>4</sup> Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung und Erhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

## § 59 Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup> Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplans ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup> Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

### **§ 35 Abs. 1 BauG**

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern.

### **§ 60 Vollstreckung**

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

### **§ 61 Bauabrechnung**

<sup>1</sup> Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

### **§ 62 Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplans.

### **§ 63 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup> Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

## **III. Anschlussgebühren**

### **§ 64 Bemessung**

<sup>1</sup> Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang.

<sup>2</sup> In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Geschossfläche die besonderen Verhältnisse offensichtlich zu wenig berücksichtigt (z. B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen reduzieren.

## **Gesamtgeschossfläche**

<sup>3</sup> pro m<sup>2</sup> anrechenbare Geschossfläche; Ansatz siehe Anhang

- a) Estrichgeschosse auch kalte, unbeheizte Flächen ohne direkten Treppenzugang werden mit einer lichten Höhe von 1.50 m angerechnet.
- b) Wintergärten werden angerechnet
- c) Kalträume werden angerechnet
- d) Garagen werden angerechnet, freistehende Garagen wie auch Autounterstände ebenfalls, sofern sie an die Wasserversorgung angeschlossen sind

## **Landwirtschaftliche Bauten**

<sup>4</sup> Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche (GGF) gemäss Gebührenordnung im Anhang.

## **Schwimmbassins**

<sup>5</sup> Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt gemäss Tarif im Anhang festgelegt.

## **Löschschutz ohne Anschluss**

<sup>6</sup> Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird

## **§ 65 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung**

<sup>1</sup> Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 60 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung

<sup>2</sup> Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 60 erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht werden.

<sup>3</sup> Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

## **§ 66 Zahlungspflicht**

Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.

## **§ 67 Sicherstellung**

Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

## **Zahlungsfrist**

Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

## **IV. Benützungsg Gebühr**

### **§ 68 Benützungsggebühren Grundsatz**

<sup>1</sup> Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt, sowie für den Betrieb nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind Benützungsggebühren zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühr verlangen.

<sup>3</sup> Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

### **§ 69 Bemessung**

Die Benützungsggebühr besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens jährlich.

### **§ 70 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr bemisst sich gemäss dem Tarif im Anhang.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Zähler ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr pro Zähler wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert oder plombiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **§ 71 Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang.

## **§ 72 Sonderfälle, Bauwasser**

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger. Die Kosten bemessen sich gemäss Anhang.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten, wenn die Montage- und Unterhaltskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur bezogenen Wassermenge stehen. In diesem Fall legt der Gemeinderat eine Pauschalabgabe fest.

## **§ 73 Beitrag an Hydranten**

Für Erstellung, Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

## **I. Rechtsschutz und Vollzug**

### **§ 74 Rechtsschutz, Vollstreckung**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Die Vollstreckung richtet sich nach dem geltenden Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### **§ 75 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesezt vom bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

## **J. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

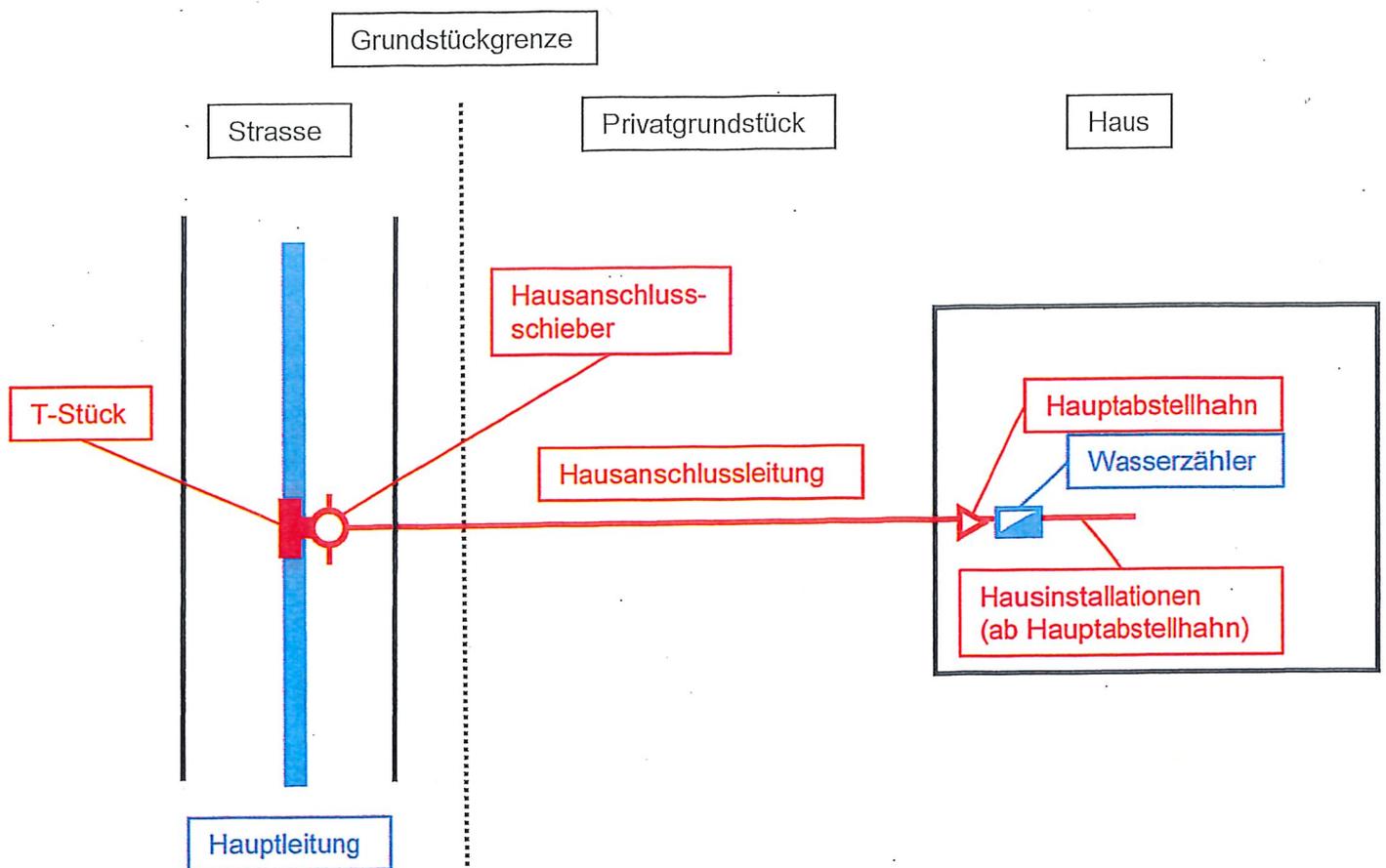
### **§ 76 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

# Anhänge

## Definition Hausanschluss

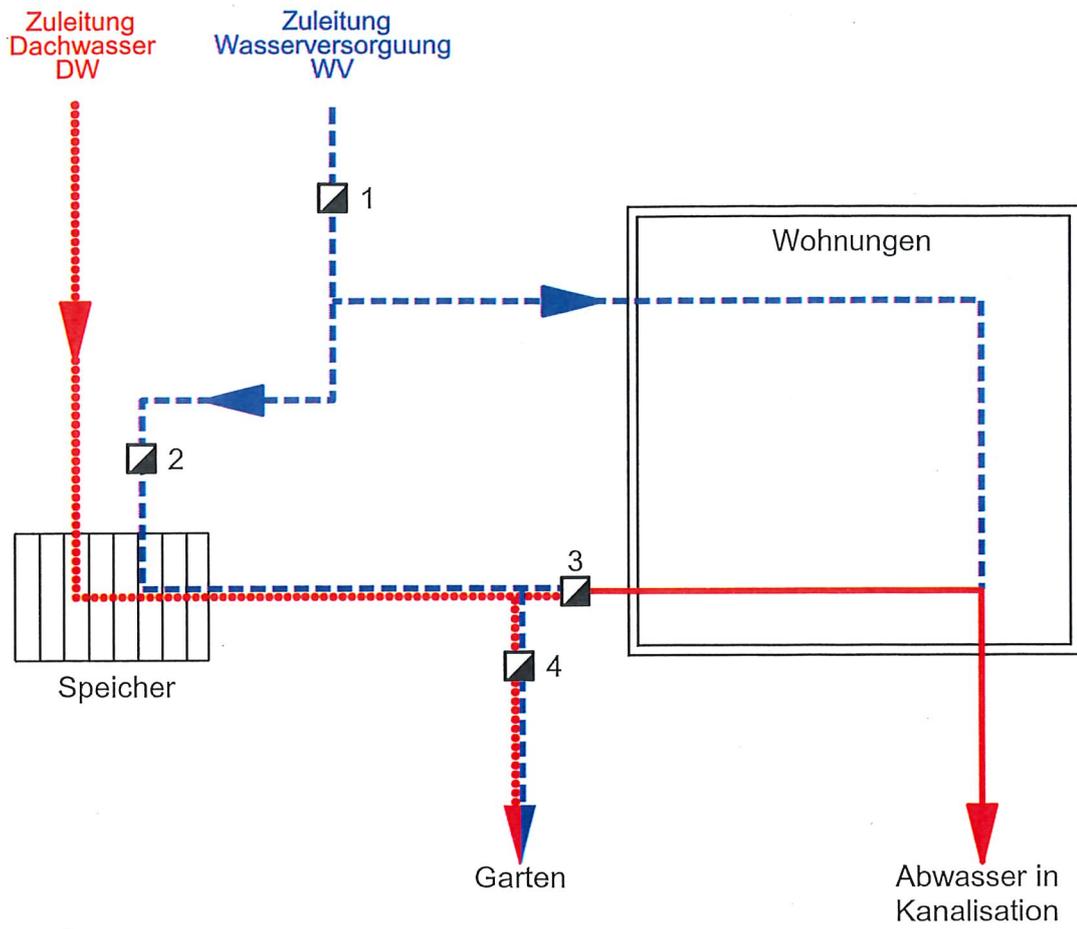


Legende:

Öffentliches Eigentum

Privates Eigentum

# Schema Brauchwasserzähler



- [1] Messstellen
- ..... Dachwasser
- - - - - Frischwasser
- Brauchwasser

Wasserbezug [1]

Abwasser in Kanalisation [1] - [2] + [3]

## § 77 Revision

Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

## § 78 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde vom 23. November 2007 aufgehoben.

## IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

**Gemeinderat Villigen**

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss

# Gebührenordnung

## 1. Anschlussgebühren (§ 64)

Für alle Bauten ausser landwirtschaftlichen Ökonomiebauten und fest installierten Schwimmbädern

- pro m<sup>2</sup> Geschossfläche der angeschlossenen Baute CHF 17.00

Für landwirtschaftliche Ökonomiebauten

- pro m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche CHF 17.00

Für fest installierte Schwimmbäder

- pro m<sup>3</sup> Nettoinhalt CHF 30.00

## 2. Benützungsgebühren (§ 68)

### Grundgebühr

Nach Nennwertgrösse des eingebauten Wasserzählers:

- NW 20 mm	(5 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 30.00
- NW 25 mm	(7 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 40.00
- NW 32 mm	(10 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 50.00
- NW 40 mm	(20 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 60.00
- NW 50 mm	(30 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 80.00
- NW 65 mm	(70 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 100.00
- NW 80 mm	(110 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 120.00
- NW 100 mm	(180 m <sup>3</sup> )	pro Jahr	CHF 150.00

### Verbrauchsgebühr

Der Preis pro m<sup>3</sup> bezogenen Trinkwassers beträgt: CHF 1.20

### Sonderfälle

- Pauschalgebühr pro Abgabe:	CHF 80.00
- Bauwasser: Die zusätzliche Wasserzählermiete beträgt pro Monat:	CHF 20.00
- Zusätzliche Verrechnung des Aufwands der WV für Arbeitsleistungen und Material:	nach Aufwand

## 3. Sanierung von Werkleitungen (C Hausanschluss)

a) Neuerschliessung: 100% zu Lasten Eigentümer (Verursacher)

b) Werkleitungssanierung, Strassensanierung, etc. durch die Gemeinde.

Der Eigentümer zahlt für den Hausanschluss ab Werkleitung einen Pauschalbetrag für die Arbeits- und Materialkosten für Wasserleitungen (inkl. Einbau Schieber), wo noch kein Schieber vorhanden ist oder wenn ein Schieber ersetzt werden muss.

CHF 800.00

Die Leitungen auf den privaten Grundstücken (ab Parzellengrenze)  
gehen weiterhin zu Lasten der Eigentümer.

c) Defekter Hausanschluss: 100% zu Lasten Eigentümer (Verursacher)

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2022

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

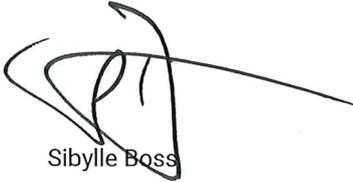
**Gemeinderat Villigen**

Gemeindeammann



Olivier Moser

Gemeindeschreiberin



Sibylle Boss